

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

in Tirol

◆ AUSBILDUNG ZUR ZASS	6
◆ AUSSCHREIBUNGEN	16
◆ WOHLFAHRTSFONDS	18



■ Rechtsfrage: Führen des akademischen Grades



**HYPO
TIROL**

Unsere Landesbank

Freie Berufe

Innrain 47a

6020 Innsbruck

T. +43 (0) 50700-2030

markus.mueller@

hypotiro.com

”

Wir sind der Finanzpartner
erster Wahl für **Tirols Ärzteschaft**. Ein Berufsleben lang.
Das beweisen wir Ihnen gerne:
Mit Erfahrung, Rundumservice
und maßgeschneiderten
Produktangeboten.

Markus Müller

Leiter Freie Berufe

hypotiro.com



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Eingangs der neuesten Ausgabe des Zahnarzt in Tirol möchte ich Ihnen über einige der jüngsten Entwicklungen berichten.

Beginnen möchte ich mit dem Rundschreiben der Arbeiterkammer für Tirol zum Lehrberuf „zahnärztliche Fachassistenz“. Dieses Rundschreiben lässt aus meiner Sicht doch wichtige Details aus, wodurch es die Ausbildung von zahnärztlichen Assistenzkräften im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu Unrecht in einem schlechten Licht erscheinen lässt. Daher können Sie dieser Ausgabe unserer Mitgliederzeitung einen Artikel zum Vergleich zwischen Lehrlingsausbildung und Ausbildung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses entnehmen. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass die Arbeiterkammer hier völlig an der Zahnärztekammer vorbei agiert und ohne Zusammenarbeit oder zumindest unser Wissen einen beschönigenden „Werbebrief“ an unsere Mitglieder verschickt hat, was ich in einem System der Sozialpartnerschaft als zutiefst unangenehm empfinde, zumal die Arbeiterkammer traditionell nicht die Interessen von niedergelassenen Zahnärzten, sondern jene von Arbeitnehmern vertritt. Zur Zeit steht ohnehin eine Evaluierung des theoretischen Unterrichts bei der Ausbildung von angestellten Zahnarztassistenten auf der Agenda des Vorstands des AZW und es soll analysiert werden, wo Verbesserungspotential vorhanden ist und Verbesserungen möglich sind.

Wie seitens der Tiroler Zahnärztekammer schon längst gefordert wurde, hat nunmehr das Thema „Wiedereinführung einer Inländerquote beim Zahnmedizinstudium“ endlich Einzug in den öffentlichen und politischen Diskurs gefunden. Gemeinsam mit dem Kammeramtsdirektor der Österreichischen Zahnärztekammer hatte ich Anfang November einen persönlichen Besprechungstermin mit Bundesminister Polaschek, der ebenfalls Handlungsbedarf sah und die belgische Ratspräsidentschaft als günstigen Zeitpunkt für eine Wiedereinführung erachtete. Denn Belgien hat bereits vor mehr als zehn Jahren aus demselben Anlass eine Quote beim Zahnmedizinstudium eingeführt, die bis heute Bestand hat. Nächstes Jahr wird in Österreich der erste Jahrgang an Zahnmedizinstudenten ohne Inländerquote das Studium beenden. Spannend bleibt, wie sich die Versorgungslage in Anbetracht der Tatsache, dass ein beträchtlicher Anteil an ausländischen Absolventen verständlicherweise in das Herkunftsland zurückkehren wird, weiterentwickelt. Vor allem auch deshalb, weil viele Kolleginnen und Kollegen in den nächsten Jahren in Pension gehen werden und gleichzeitig auch die Einwohnerzahl in Österreich beständig wächst. Jedenfalls scheint durch die Medien- und Po-

litlandschaft doch ein Weckruf gegangen zu sein, da man nunmehr auch die (kassen)zahnärztliche Versorgung in Gefahr sieht, wovon die Zahnärztekammer längst gewarnt hat. Im Februar fand in Trient ein Euregio-Treffen zum Thema der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in der Region Tirol-Südtirol-Trient statt, bei dem Landesfinanzreferentin Dr. Aeberli und ich die Zahnärztekammer vertreten durften. Hierbei konnten wir auch nochmals auf die momentane Problematik beim Zahnmedizinstudium in Österreich, insbesondere in Innsbruck, aufmerksam machen. Die dort anwesenden Vertreter des Landes Tirol zeigten höchstes Interesse an der Thematik sowie entsprechendes Problembewusstsein und es wurde uns zugesagt, dass man sich auch über das Land Tirol bei Bundesminister Polaschek für die Inländerquote einsetzen wird. Da es also ein gemeinsames Anliegen darstellt, steht demnächst auch ein Treffen mit Gesundheitslandesrätin Hagele an, bei dem auch dieses Thema zur Diskussion stehen wird. Daneben werden wir nicht müde, dieses Thema so oft als möglich in den Medien anzusprechen, um auch in der Bevölkerung selbst ein entsprechendes Problembewusstsein, insbesondere auch in Hinblick auf die Versorgungssicherheit, zu schaffen. »

Inhalt

Seite 4: Führen des akademischen Grades

Seite 6: Die Ausbildung zur zahnärztlichen Assistenz

Seite 11: Zahnärztlicher Notdienst (zum Herausnehmen)

Seite 15: Nachruf

Seite 16: Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Seite 17: Ausschreibung von Kassensplanstellen für Kieferorthopädie

Seite 18: Wohlfahrtsfonds

Seite 20: Standesveränderungen

Seite 22: Steuertipp



KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30–12.30 Uhr
 nachm. nach telefonischer Vereinbarung
 Telefonisch erreichen Sie uns auch von
 Mo-Do von 14.00–16.00 Uhr
 Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
 6020 Frau Magdalena Bini-Hanin
 6022 Mag. Philipp Lanner
 Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
 hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
 bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
 lanner@tiroler.zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landes Zahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten DDR. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger Garber Media GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnalerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landes Zahnärztekammer dar. Titelbild: Innsbruck Tourismus/Markus Mair

Weil wir immer wieder mit Fragen zum neuen Kollektivvertrag konfrontiert werden, will ich hier festhalten, dass wir nicht in die Verhandlungen eingebunden sind und es liegen uns keine Informationen zu den aktuellen Kollektivvertragsverhandlungen vor. Viele Kolleginnen und Kollegen, die gerne Ist-Lohnerhöhungen gewähren würden, sind derzeit verunsichert bzw. befürchten, bei freiwilliger Gewährung einer Ist-Lohn-Erhöpfung durch eine etwaig im Rahmen des Kollektivvertragsabschlusses hinzukommende Ist-Lohn-Erhöpfung doppelt zur Kassa gebeten zu werden. Was die neue Führung der ÖZÄK hier letztendlich ausverhandeln wird bzw. ob und wann es hier zu einem Abschluss kommen wird, können wir – wie bereits erwähnt – momentan nicht sagen. Das letzten Herbst durch einige Landes Zahnärztekammern wieder ausgeschlagene vorläufige Verhandlungsergebnis (unter anderem mit 5,1% Ist- und 9%-Kollektivloohnerhöhung) hätte eine rückwirkende Anrechenbarkeit von freiwillig gewährten Ist-Lohnerhöhungen vorgesehen. Daher muss bei Ist-Lohnerhöhungen momentan zur Vorsicht geraten werden, da auch ein Vorausverzicht auf eine etwaige kollektivvertragliche Ist-Lohnerhöhung ohne entsprechende Bestimmung im neuen Kollektivvertrag problematisch ist.

Nach zähen Verhandlungsrunden mit der Kranken- und Unfallfürsorge (KUF) konnten wir letztendlich doch ein Verhandlungsergebnis in Höhe von 7% erzielen. In Anbetracht der ursprünglichen Angebote können wir mit diesem Ergebnis zufrieden sein. Hingegen ohne jegliche Verhandlungen erfuhren die Tarife der ÖGK, BVAEB und SVA eine Erhöhung von 6,95%. Dies war deshalb ohne Verhandlung möglich, da hier der sogenannte Automatikfaktor zur Anwendung gekommen ist. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der durch die einzelnen Ärztekammern auf Landesebene ausverhandelten Tariferhöhungen.

Es freut mich, dass wir im März wieder zahlreiche Mitglieder bei unserem gemeinsamen mit der Sparkasse abgehaltenen Niederlassungsseminar für Ärzte und

Zahnärzte begrüßen durften. Wir hoffen, dass wir auch nächstes Jahr wieder neue Mitglieder dort begrüßen dürfen, da das Seminar seit Jahren gut angenommen wird.

Abschließend will ich noch auf eine kleine Problematik im zahnärztlichen Berufsalltag hinweisen: Wir wurden von einem Mitglied auf die unterschiedliche praktische Handhabung bei der Leistungsverrechnung zwischen Zahntechnikerlaboren und Zahnärzten aufmerksam gemacht. So werden die Aufträge mit Zahntechniklaboren teilweise nicht anonymisiert abgewickelt. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Patienten sollte jedoch von der Übermittlung von persönlichen Daten (hier sogar besonders zu schützende Gesundheitsdaten), wodurch der Patient eindeutig identifizierbar wird (also insbesondere die Kombination Name und Geburtsdatum), abgesehen werden. Bitte nehmen Sie

Wir wurden von einem Mitglied auf die unterschiedliche praktische Handhabung bei der Leistungsverrechnung zwischen Zahntechnikerlaboren und Zahnärzten aufmerksam gemacht.

sich diesen Hinweis zu Herzen und verwenden Sie künftig bei der Leistungsabwicklung beispielsweise Auftragsnummern oder nur das Geburtsdatum und/oder das Geschlecht des Patienten. Somit sollten die Aufträge und diesbezüglichen technischen Arbeiten auch weiterhin für beide Seiten eindeutig zuordenbar bleiben und keine Probleme auftreten. Gleichzeitig sind damit aber auch die zahnärztliche Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutz gewahrt.

Ihr Paul Hougnon

Führen des akademischen Grades

„Dr. med. univ. et med. dent.“ durch Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde laut Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch heute noch zulässig

Anlässlich einer anonymen Anzeige sah sich die Landes Zahnärztekammer für Tirol mit der Rechtsfrage konfrontiert, ob Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde auch heute noch berechtigt sind, statt „Dr. med. univ.“ den akademischen Grad „Dr. med. univ. et med. dent.“ zu führen, nachdem die entsprechende Bestimmung im Universitätsstudien-gesetz zum 31. Dezember 2003 ohne Folge- bzw. Ersatzbestimmung außer Kraft getreten ist. Lediglich die Verfassungsbestimmungen in diesem Gesetz traten zu jenem Zeitpunkt nicht außer Kraft, wobei es sich bei § 80 Abs. 15 und Abs. 16 Universitätsstudien-gesetz, die das Führen des Grades „Dr. med. univ. et med. dent.“ zum Gegenstand haben, eben um keine dieser Verfassungsbestimmungen handelte.

Zum Hintergrund dieser Gesetzesbestimmungen darf kurz Nachfolgendes ausgeführt werden. Nachdem in Österreich aufgrund der Mitgliedschaft in der Europäischen Union ein eigenes Zahnmedizin-studium eingeführt werden musste, war es Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anfangs noch möglich, sich für dieses Diplomstudium zu inskribieren und nach erfolgreichem Abschluss zusätzlich zum bereits erworbenen „Dr. med. univ.“ den akademischen Grad „Dr. med. dent.“ zu führen. Ab dem Wintersemester 2001/2002 wurde eine Zulassung von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zum Diplomstudium Zahnmedizin gesetzlich ausgeschlossen. Als Übergangslösung bzw. Ausgleich wurde jedoch die rechtliche Möglichkeit geschaffen, den akademischen Grad „Dr. med. univ. et med. dent.“ anstelle von „Dr. med. univ.“ zu führen. Diese Möglichkeit wurde auch jenen Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eingeräumt, die zwar noch zum Zahnmedizin-studium zugelassen worden waren, jedoch dieses nicht mehr bis zum 31. August 2003 abgeschlossen hatten. Denn ab diesem Zeitpunkt erlosch auch für diese die Zulassung zum Zahnmedizin-studium und somit die Möglichkeit, die Doppelapprobation „Dr. med. univ. Dr. med. dent.“ zu erlangen. Wie oben erwähnt, trat das entsprechende Gesetz zum Führen des akademischen Grades „Dr. med.

univ. et med. dent.“ Ende 2003 ersatzlos außer Kraft. Ein eigener Bescheid oder eine sonstige Verleihungs-urkunde wurden ebenfalls nicht ausgestellt und waren zum Führen dieses akademischen Grades auch nicht notwendig.

Da ab dem 31. Dezember 2003 sowohl das einschlägige Gesetz also nicht mehr in Kraft war, als auch kein entsprechender Bescheid existierte, ergab sich daher die Frage, ob es auch heute – ohne entsprechende Rechtsgrundlage durch ein in Kraft befindliches Gesetz oder in Form eines Bescheides – noch zulässig ist, den akademischen Grad „Dr. med. univ. et med. dent.“ zu führen. Das Mitglied berief sich jedenfalls darauf. Nachdem man diese Frage nicht auf dem Rücken des Mitglieds ausjudizieren wollte, entschloss man sich, eine Anfrage an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als oberste zuständige Behörde zu stellen, um hier abschließende Klarheit und Rechtssicherheit zu erlangen. Unlängst erhielt man zu diesem Rechtsauskunftersuchen die Antwort, dass es für die oben angesprochenen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde weiterhin zulässig ist und auch in Zukunft sein wird, den akademischen Grad „Dr. med. univ. et med. dent.“ anstelle von „Dr. med. univ.“ zu führen. Auszugsweise lautete die Auskunft aus dem Ministerium wie folgt.

„§ 80 Abs. 16 Universitäts-Studiengesetz (UniStG) lautet(e):

Absolventinnen und Absolventen des zahnärztlichen Lehrganges gemäß Abs. 15, deren Zulassung zum Diplomstudium Zahnmedizin ausgeschlossen ist, sind berechtigt, anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den akademischen Grad "Doktorin der Humanmedizin und der Zahnmedizin" bzw. "Doktor der Humanmedizin und der Zahnmedizin", lateinisch "Doctor medicinae universae et medicinae dentalis", abgekürzt "Dr. med. univ. et med. dent.", zu führen, sofern sie nicht den akademischen Grad "Doktorin der Zahnmedizin" bzw. "Doktor der Zahnmedizin", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt "Dr. med. dent.", erworben haben.

§ 143 Abs. 9 UG lautet: Die Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Dies bedeutet, dass Personen, die ab dem 1. September 2001 bis zum 31. Dezember 2003 be-



rechtigt waren, anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den akademischen Grad "Doktorin der Humanmedizin und der Zahnmedizin" bzw. "Doktor der Humanmedizin und der Zahnmedizin", lateinisch "Doctor medicinae universae et medicinae dentalis", abgekürzt "Dr. med. univ. et med. dent.", zu führen, sofern sie nicht den akademischen Grad "Doktorin der Zahnmedizin" bzw. "Doktor der Zahnmedizin", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt "Dr. med. dent.", erworben haben, berechtigt sind, ab diesem Zeitpunkt (1. September 2001) bis heute und in Zukunft den akademischen Grad Dr. med. univ. et med. dent. anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades zu führen. Die Ausstellung einer „Verleihungs-urkunde“ bzw. eines Bescheides durch die damals zuständige universitäre Behörde war und ist nicht erforderlich.“

Mag. Lanner

Die AUSBILDUNG ZUR ZAHNÄRZTLICHEN ASSISTENZ

Gegenüberstellung Lehrberuf „Zahnärztliche Fachassistenz“ (Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer) und Ausbildung von zahnärztlichem Assistenzpersonal im Rahmen einer Anstellung (AZW)

Un längst traf bei unseren niedergelassenen Mitgliedern ein Schreiben der Arbeiterkammer für Tirol ein, das bei einigen für etwas Irritation gesorgt haben dürfte. Auch wenn es aus Sicht der Selbstverwirklichung der Dienstnehmerinnen und auch der Gewinnung neuer Auszubildender sicherlich begrüßenswert ist, wenn durch eine Erweiterung des Ausbildungsangebots neben den bereits in Baden und Wien bestehenden Berufsschulen auch eine in Westösterreich etabliert werden soll, so möchte ich in diesem Artikel im Gegensatz zum doch recht überschwänglichen Schreiben der Arbeiterkammer weitere Aspekte der Lehrlingsausbildung kurz beleuchten. Weitere Artikel zu diesem Thema finden sich darüber hinaus auch in der Ausgabe 2/23 des Zahnarzt in Tirol sowie in der Ausgabe 2/23 der Österreichischen Zahnärztszeitung. Auch wenn man über die Printausgaben nicht mehr verfügen sollte, so kann man diese im Internet auf den Websites

der Tiroler Zahnärztekammer sowie der Österreichischen Zahnärztekammer herunterladen. Hervorzuheben ist hier vor allem der Artikel der ehemaligen ÖZÄK-Vizepräsidentin Dr. Bettina Schreder in der ÖZZ 2/23. Aus diesem haben wir auch die angehängte Tabelle entnommen. Damit man als Zahnarzt überhaupt als Lehrberechtigter tätig werden kann, ist es zunächst einmal erforderlich, dass die Ordination als Lehrbetrieb anerkannt wird. Einerseits wird hier überprüft, ob die Ordination von ihrer Beschaffenheit dazu geeignet ist, andererseits muss aber auch eine zur Lehrlingsausbildung berechnete Person in der Ordination tätig sein. Hierzu ist die Absolvierung eines Ausbildertrainings mit 40 Kurseinheiten, das sich auf eine gesamte Woche erstreckt und 625 Euro kostet, sowie der erfolgreiche Abschluss der Ausbilderprüfung oder einer gleichwertigen Ersatzprüfung erforderlich. Neben den reinen Kurskosten gilt es aber auch zu bedenken, dass es durch den Kursbesuch

unter der Woche entweder zum kompletten Einkommensausfall oder bei Vertretung zumindest zu einer starken Einkommensminderung kommen wird.

Während bei der Ausbildung der zahnärztlichen Assistenz im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses und auf Basis der ZAss-Ausbildungsverordnung der theoretische Unterricht am AZW mit 600 Stunden mit primär berufs- und fachspezifischen Unterrichtsthemen das Auslangen findet, müssen Lehrlinge im Laufe ihrer dreijährigen Ausbildung insgesamt 1260 Stunden theoretischen Unterricht absolvieren, wobei hier Unterrichtsfächer wie Religion, politische Bildung usw. zu besuchen sind. Einerseits fehlt Arbeitskraft während dieser Zeit in der Ordination, andererseits ist diese Zeit aber auch wie normale Arbeitszeit zu entlohnen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nur zum Teil durch die Basisförderung Lohnkostenersatz abgefangen, da gerade im letzten Lehrjahr, in dem die Lehr-

3. Tiroler Kongress der Zahnärztlichen Assistenz

Sa. 25. Mai 2024 | 09:00 bis 15:30 Uhr | Innsbruck

www.zass-kongress.at

Logos of sponsors: METASYS, EMS, HENRY SCHEIN DENTAL, curaden, Zahn Gesundheit



FOTO: ADOBE STOCK/VEVILINFOTO

lingsentschädigung am höchsten ausfällt, diese Förderung nur für einen Monat gewährt wird. Sollte der Unterricht wie an der Berufsschule Baden als Blockunterricht ausgestaltet sein, fehlt ein Lehrling pro Lehrjahr für einen durchgehenden Zeitraum von zehn Wochen in der Ordination, während der Unterricht am AZW bei der Ausbildung im Rahmen einer Anstellung immer am Mittwoch (1. und 2. Semester) oder Freitag (3. und 4. Semester) ganztätig stattfindet. Dies dürfte für eine leichtere Planbarkeit beim Personaleinsatz und für weniger Belastung beim restlichen Personal sorgen, da die ZAss nicht für zehn Wochen am Stück „ausfällt“.

Im Gegensatz zur Ausbildung der zahnärztlichen Assistenz im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, bei dem der bloße Abschluss eines Dienstvertrags ausreichend ist, ist die Begründung eines Lehrverhältnisses etwas formaler ausgestaltet. So ist der Lehrvertrag spätestens drei Wochen nach Lehreintritt zur Protokollierung bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer anzumelden. Ebenfalls hat binnen der ersten zwei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses eine Anmeldung bei der Berufsschule zu erfolgen. Während bei Angestellten der erste Monat als Probemonat mit jederzeitiger Aufhebungsmöglichkeit durch eine der beiden Vertragsseiten normiert ist, erstreckt sich dieser Zeitraum bei Lehrlingen auf drei Monate. Dies dürfte primär dem Umstand geschuldet sein, dass Lehr-

linge einen hohen Bestandschutz genießen. Bei einem Angestellten kann der Arbeitgeber das Dienstverhältnis hingegen jederzeit unter bloßer Einhaltung der Kündigungsfrist und des nächstmöglichen Kündigungstermins einseitig beenden, ohne dass es hierzu in der Regel eines besonderen Grundes bedarf. Ein solcher ist bei Angestellten nur dann notwendig, wenn diese aufgrund einer persönlichen Eigenschaft einen besonderen Kündigungsschutz genießen, wie etwa schwangere Dienstnehmerinnen.

Beim Lehrling leitet sich der Bestandschutz direkt aus seiner Stellung als Lehrling nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ab, ohne dass es besonderer persönlicher Eigenschaften wie z.B. einer Schwangerschaft bedarf. Kommen diese persönlichen Eigenschaften hinzu, begründet dies zusätzlich einen besonderen Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz, Behinderteneinstellungsgesetz usw. Liegt kein Entlassungsgrund vor und will sich der Arbeitgeber von seinem Lehrling mittels einseitiger Erklärung trennen, so kann diese außerordentliche Auflösung nur zum Ende des ersten und zweiten Lehrjahres unter Einhaltung von strengen Fristen und einem mehrstufigen Verfahren erfolgen. So muss dem Lehrling mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Aufhebungstermin eine entsprechende schriftliche Erklärung über die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme

eines Mediationsverfahrens zugegangen sein. Der Lehrlingsstelle ist diese schriftliche Erklärung ebenfalls unverzüglich zu übermitteln. Von der Durchführung eines Mediationsverfahrens kann nur dann abgesehen werden, wenn der Lehrling dieses ablehnt und diese Ablehnung nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerrufen hat. Ansonsten ist dem Lehrling vom Arbeitgeber ein in der Liste der Mediatoren eingetragener Mediator vorzuschlagen. Lehnt der Lehrling diesen Mediator ab, so hat der Arbeitgeber zwei weitere Mediatoren aus der Liste vorzuschlagen, wobei dem Lehrling hier das Wahlrecht zukommt. Wählt der Lehrling keinen der beiden Alternativvorschläge aus, so ist der zuerst genannte Mediator mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens zu beauftragen. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt in jedem Fall der Arbeitgeber. Wie man sieht, ist eine einseitige Auflösung mit großen Hürden für den Arbeitgeber verbunden. Natürlich ist bei beiden Ausbildungsmodellen jederzeit auch eine einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses bzw. des Anstellungsverhältnisses möglich. Hierzu ist in der Regel jedoch nicht nur die Zustimmung des Lehrlings bzw. der Angestellten einzuholen, denn die meisten Zahnarztassistenzen in Ausbildung sind noch nicht volljährig, sodass – wie beim Abschluss des Lehr- bzw. Dienstvertrags auch – zumindest eine obsorgeberechtigte »

Person („Erziehungsberechtigte“, in der Regel die Eltern) der einvernehmlichen Auflösung zustimmen müssen.

Noch zu erwähnen ist die Behaltezeit bei Lehrlingen. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber den Lehrling nach Ende der Lehrzeit noch für drei Monate weiterhin beschäftigen muss. Dieser Behaltezeitraum halbiert sich auf die Hälfte, wenn

der Lehrling mehr als die Hälfte der Gesamtlehrzeit zuvor bei (einem) anderen Arbeitgeber(n) absolviert hat. Hinsichtlich der Entlohnung unterscheiden sich zahnärztliche Assistenzkräfte in Ausbildung und Lehrlinge der zahnärztlichen Fachassistenz nicht. Da es für weitere keinen eigenen Kollektivvertrag gibt, ist die Lehrlingsentschädigung per Einzelvertrag zu vereinbaren.

Hier ist jedoch § 17 Abs. 2 BAG zu beachten, weshalb einem Lehrling mindestens der Kollektivvertragslohn für zahnärztliche Assistenzen in Ausbildung als Lehrlingsentschädigung zusteht. Schlussendlich entscheiden Sie selbst, welche Form der Ausbildung Ihnen attraktiver erscheint.

OMR DDr. Paul Hougnon

BERUFSBILD	AUSBILDUNG ZUR ZAHNÄRZTLICHEN ASSISTENZ	
AUSBILDUNGSFORM	Angestelltenverhältnis mit Dienstvertrag (unterliegt dem Angestelltengesetz)	Abschluss der Schulpflicht (9 Schuljahre)
	Vorliegen eines Dienstverhältnisses einschließlich Einverständniserklärung des/der Dienstgebers/-in für die Aufnahme in den Lehrgang	aufrechtes Lehrverhältnis
VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN/DIE DIENSTGEBER:IN	keine	Antrag auf Feststellung (Feststellungsantrag) der Eignung zur Lehrlingsausbildung bei der WKO stellen Weitere Informationen erhalten Sie bei der Lehrlingsstelle der WKO in Ihrem Bundesland
AUSBILDUNGSDAUER	Duale Ausbildung über 3 Jahre mind. 3.000 Stunden Praxis in der Ordination mind. 600 Stunden Theorie	Duale Ausbildung über 3 Jahre Praxis in der Lehrordination 1.260 Unterrichtsstunden - Theorie
SCHULE	Lehrgänge der jeweiligen Aus- und Fortbildungsinstitute der Landes Zahnärztekammern	Berufsschule - Lehrlingsausbildung über die Wirtschaftskammer Österreich
THEORIEUNTERRICHT UNTERRICHTSFÄCHER	Instrumenten-, Geräte- u. Materialkunde; Einführung in das Gesundheitsrecht, Grundzüge des Arbeits und Sozialrechts; Physik, Biochemie; Kieferorthopädie; Schriftverkehr und Praxisorganisation; Pharmakologie; Pathologie des stomatognathen Systems; Röntgen und Strahlenschutz; Berufskunde und Berufsethik; Allgemeine und zahnspezifische Anatomie, Histologie und Physiologie; Konservierende Zahnheilkunde; Zahnärztliche Prothetik; Hygiene, Mikrobiologie und Umweltschutz; Parodontologie und Prophylaxe; Erste Hilfe und Arbeitsschutz; Zahnärztliche Chirurgie; Angewandte Psychologie und Kommunikation; Rechnungswesen; Abrechnung mit der Sozialversicherung	Religion; Politische Bildung; Deutsch und Kommunikation; Berufsbezogene Fremdsprache; Angewandte Wirtschaftslehre; Fachkunde; Anatomie und Physiologie; Zahnbehandlung und Prothetik; Ordinationsverwaltungspraktikum; Fachpraktikum
PRAKTISCHE AUSBILDUNG	Mindestdauer 3 Jahre Mindestumfang 3.000 Stunden lt. Dokumentation	Mindestdauer 3 Jahre Anrechnungen aus Lehrberufen Zahntechn. FachA, Zahntechnik u. Bürokaufmann/-frau bis zu einem Jahr möglich! Keine Verkürzung der Lehrzeit auf 18 Monate!
THEORETISCHE AUSBILDUNG	mind. 2 – 2,5 Jahre im Umfang von 600 Stunden ZAss-Lehrgänge werden in allen Bundesländern angeboten	3 Jahre im Umfang von 1.260 Stunden österreichweit 2 Berufsschulen: 1120 Wien und Baden bei Wien (mit Blockunterricht)
ABSCHLUSSPRÜFUNG	Kommissionelle Abschlussprüfung zur Zahnärztlichen Assistenz	Lehrabschlussprüfung zur Zahnärztlichen Assistenz (Die Bezeichnung „Zahnärztliche Fachassistenz“, ist die Ausbildungs-, aber nicht die Berufsbezeichnung!)
KOLLEKTIVVERTRAG	weitere Regelungen für Angestellte und Auszubildende von Zahnärzt:innen u. a. zur Ausbildung unter § 8	
BERUFSAUSSICHTEN	Zulassung zur a. o. Lehrabschlussprüfung	
	Weiterbildung zur Prophylaxe-Assistent:in	
AUSBILDUNGSSTÄTTEN	in allen Bundesländern über die Landes Zahnärztekammern	Berufsschule für Lebensmittel, Touristik und Zahntechnik, 1120 Wien
		Landesberufsschule Baden/Wien, 2500 Baden
Beide Ausbildungen enden erst, wenn sowohl die vorgeschriebene praktische wie auch die theoretische Ausbildung ERFOLGREICH abgeschlossen wurden.		

METASYS – protect what you need

Ihr lokaler Partner für Zahnarztpraxen

Das Unternehmen METASYS setzt seit drei Jahrzehnten auf Innovation und Umweltschutz und bietet eine breite Palette hochwertiger Lösungen für moderne Zahnarztpraxen an. Von Amalgamabscheidern bis zu effizienten Absaugsystemen für Trocken- und Nassanwendungen bietet METASYS Lösungen, die auf maximale Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ausgelegt sind. Für eine automatisierte Hygiene gibt es Geräte zur effektiven Wasserentkeimung und Biofilm-Entfernung, die höchste Standards in Bezug auf Sauberkeit und Sicherheit setzen. Die Wasserentkeimungssysteme er-

möglichen die Entkeimung des Brauchwassers, sowie der wasserführenden Leitungen und schützen vor Verkalkungen.

Entdecken Sie außerdem die umfassende Produktlinie GREEN&CLEAN für Desinfektion und Hygiene im gesamten Dentalbereich, die gezielt entwickelt wurde, um höchste Standards in Sachen Sauberkeit und Desinfektion zu erfüllen, einschließlich Hände- und Instrumentendesinfektion sowie alkoholischer und nicht-alkoholischer Flächendesinfektion.

Mit einem weltweiten Netzwerk von Sammelstellen umfassen die Dienstleistungen auch die sichere Entsorgung von Dental-

abfällen gemäß allen gesetzlichen Vorgaben. Diese Abfälle werden fachgerecht in einer speziellen Aufbereitungsanlage des Unternehmens verwertet, wodurch Zahnarztpraxen eine unkomplizierte Entsorgung gewährleistet ist.

Durch einen ganzheitlichen Ansatz unterstützt METASYS Zahnärzte dabei, eine gesunde und sichere Umgebung für ihre Patienten und Personal zu schaffen. Als starker regionaler Partner bietet METASYS maßgeschneiderte Lösungen, um Ihre Praxis effizient und sicher zu betreiben, und versteht dabei Ihre individuellen Bedürfnisse.

bezahlte Anzeige

METASYS

DESINFEKTION & HYGIENE

Ihr lokaler Hersteller!

UNSERE LÖSUNG: DIE GREEN&CLEAN - PRODUKTREIHE

Die **METASYS GREEN&CLEAN** Produktreihe bietet eine umfassende Lösung für die optimale Hygiene in Zahnarztpraxen. Sie legt besonderen Wert auf die Sicherheit der Patienten und die Professionalität der Praxis.

Die folgenden Produkte lassen sich mühelos in den Praxisalltag integrieren und unterstützen bei der Einhaltung von Hygienevorschriften.

- > Vollviruzide Hände-Desinfektionsmittel
- > Instrumentenreinigung und -sterilisation
- > Alkoholische und nicht-alkoholische Flächendesinfektion
- > Biofilm-Entfernung
- > Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Saugsysteme und Amalgamabscheider



T +43 512 205420 | info@metasys.com | metasys.com

METASYS
protect what you need

Besprechung zum Thema „Mundhygiene als Kassenleistung für Patienten mit Behinderung“:



FOTO: MAG. PHILIPP LÄNNER

Besprechung zum Thema „Mundhygiene als Kassenleistung für Patienten mit Behinderung“: Mag. Christian Putschner von der ÖGK, Landesrätin MMag.a Dr.in Cornelia Hagele, Marianne Hengl vom Verein RollOn, Mag. Ulrike Pizzignacco-Widerhofer von der Lebenshilfe Tirol, Präsident OMR DDr. Paul Hougnon (v.l.n.r.).



FOTO: LANDESZAHNÄRZTKAMMER TIROL

Präsident OMR DDr. Paul Hougnon und Landesfinanzreferentin Dr. Sonja Aeberli anlässlich des Euregio Treffens in Trient.

Euregio Treffen in Trient



FOTO: DR. JULIA BURGER

Sparkasse-Seminar

Mag. Thomas Spielmann, Vizepräsidentin MR Dr. Ingrid Schilcher, Präsident OMR DDr. Paul Hougnon beim Sparkasse-Seminar für Ärzte und Zahnärzte (v.l.n.r.).

Buchvorstellung

Buchvorstellung im Rahmen des Euregio Treffens zum Thema „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich: Der Brennerraum“: Raffaella Coletti, Stefan Graziadei, Sara Parolari (v.l.n.r.).



FOTO: OMR DDr. PAUL HOUGNON

Zahnärztlicher Notdienst

vom 1.4.2024 bis 30.6.2024 | jeweils 09:00–11:00 Uhr



Bezirk	Beginn	Ende	Gesamtname	Straße	Ort	Tel.
Imst+Landeck	01.04.2024	01.04.2024	Dr. THOMAS Gregor	Bruggfeldstraße 31	6500 Landeck	05442 / 63074
	06.04.2024	07.04.2024	Dr. Tulvàn Tibor	Stuben 45/10G	6542 Pfunds	0680 / 2466899
	13.04.2024	14.04.2024	DDr. Weinselisen Angelika	Dorf 12a	6571 Strengen	05447 / 51010
	20.04.2024	21.04.2024	MR Dr. Pöll Reinhard	Dorfstraße 44	6433 Ötz	05252 / 6192
	27.04.2024	28.04.2024	Dr. Zsitkovits Rudolf	Hauptstraße 14	6464 Tarrenz	05412 / 64738
	01.05.2024	01.05.2024	Dr. Antretter Karin	Kirchgasse 1	6522 Prutz	05472 / 2377
	04.05.2024	05.05.2024	DDr. Csobod Judith	Hauptstraße 51	6531 Ried im Oberinntal	05472 / 21255
	09.05.2024	10.05.2024	Dipl.-Stom. Genzen Katrin	Spenglergasse 4	6500 Landeck	05442 / 65286
	11.05.2024	12.05.2024	Dr. Graf Philipp	Sirapuit 23	6460 Imst	05412 / 61629
	18.05.2024	19.05.2024	Zahnarzt Hahn Holger	Bruggfeldstraße 31	6500 Landeck	05442 / 63074
	20.05.2024	20.05.2024	Dr. Heger Maurice	Bahnhofplatz 1	6430 Ötztal-Bahnhof	05266 / 87142
	25.05.2024	26.05.2024	DDr. Heger Szilvia	Kreuzstraße 17	6425 Hainring	05266 / 88414
	30.05.2024	31.05.2024	DDr. Hell Christine	Bundesstraße 185a	6414 Obermieming	05264 / 5752
	01.06.2024	02.06.2024	Dr. Hrytsenko Viktoriya	Gemeindestraße 1/2,Stock/Top 4	6450 Sölden	05254 / 2172
	08.06.2024	09.06.2024	Doctor-Medic Iacob Bogdan-Gabriel	Dorfstraße 36	6471 Arzl im Pitztal	05412 / 63557
	15.06.2024	16.06.2024	Dr. Jehle Thomas	Graf 150	6500 Grins	05442 / 61952
	22.06.2024	23.06.2024	DDr. Knierringer Elisabeth	Hauptstraße 53	6511 Zams	05442 / 20990
	29.06.2024	30.06.2024	Dr. Kurtalic Mirza	Bahnhofstraße 10	6424 Silz	0676 / 5913291
	01.04.2024	01.04.2024	DDr. Kranewitter Robert	Kalvarienbergstraße 11	6170 Zirl	05238 / 52658
	06.04.2024	07.04.2024	Dr. Kraus Gabriela	Bruder Willram-Straße 1	6067 Absam	05223 / 54166
13.04.2024	14.04.2024	DDr. Lechner Christian	Peter-Siegmair-Straße 3	6176 Völs	0512 / 303765	
20.04.2024	21.04.2024	Dr. Matkulcik Miklos	Eduard-Wallhöfer-Platz 1	6410 Telfs	05262 / 62955	
27.04.2024	28.04.2024	Dr. Lintner Kurt	Zirneweg 84 b	6150 Steinach am Brenner	05272 / 2277	
01.05.2024	01.05.2024	Dr. Minnatt Gerhard	Josef-Schöpf-Straße 7	6410 Telfs	05262 / 62212	

	25.05.2024	26.05.2024	Zahnarzt Koban Cajetan	Andrä Idl-Sträße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 / 62733
	30.05.2024	31.05.2024	Dr. Korber Patrick	Tiroler Straße 3	9991 Dölsach	04852 / 64959
	01.06.2024	02.06.2024	Zahnarzt Meuschke Jörg	Südtiroler Platz 2	9900 Lienz	04852 / 62822
	08.06.2024	09.06.2024	DDr. Moser Maria	Abfaltern 143	9913 Abfältersbach	04846 / 53068
	15.06.2024	16.06.2024	Zahnärztin Schäffer Constance	HNr. 122	9913 Abfältersbach	04846 / 53357
	22.06.2024	23.06.2024	Dr. Rumpfer Josef	Schweizergasse 26 a	9900 Lienz	04852 / 72200
	29.06.2024	30.06.2024	Dr. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 / 63436
	30.03.2024	01.04.2024	Dr. Nahler-Kietrunk Martina	Lindenstraße 35/4	6600 Reutte	05672 / 63686
	13.04.2024	14.04.2024	Dr. Nahler-Kietrunk Martina	Lindenstraße 35/4	6600 Reutte	05672 / 63686
	20.04.2024	21.04.2024	Dr. Glatthor Johannes Mathias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 / 21960
	27.04.2024	28.04.2024	ÖGK Mein Zahngesundheitszentrum Reutte	Dr. Machenschalk-Sträße 1	6600 Reutte	050766 / 183241
	04.05.2024	05.05.2024	Dr. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 / 64004
	18.05.2024	20.05.2024	ÖGK Mein Zahngesundheitszentrum Reutte	Dr. Machenschalk-Sträße 1	6600 Reutte	050766 / 183241
	25.05.2024	26.05.2024	Dr. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 / 43353
	01.04.2024	01.04.2024	Dr. Klammer Sandra	Innsbrucker Sträße 15	6130 Schwaz	05242 / 21015
	06.04.2024	07.04.2024	Dr. Kouhzed Arash	Dorf 17	6134 Vomp	05242 / 63511
	13.04.2024	14.04.2024	DDr. Leitner Benedikt	Innsbrucker Sträße 15	6130 Schwaz	05242 / 24200
	20.04.2024	21.04.2024	Dr. Krejc Florian	Dorfstraße 146	6212 Mauvrach	05243 / 5006
	27.04.2024	28.04.2024	Dr. Lerch Niko	Innsbrucker Sträße 15	6130 Schwaz	05242 / 24200
	01.05.2024	01.05.2024	Dr. Matt Stefanie	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 / 63450
	04.05.2024	05.05.2024	Dr. Meissner Michael	Anton-Öfner-Sträße 29	6130 Schwaz	05242 / 65565
	09.05.2024	10.05.2024	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 / 67235
	11.05.2024	12.05.2024	Dr. Reitner Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 / 63886
	18.05.2024	19.05.2024	DDr. Sigwart Ernst	Innsbrucker Sträße 7	6130 Schwaz	05242 / 66866
	20.05.2024	20.05.2024	Dr. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Zillier	05282 / 2174
	25.05.2024	26.05.2024	Dr. Teisnig-Jäger Anna	Koferweg 7a	6275 Stumm	05283 / 28874
	30.05.2024	31.05.2024	DDr. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 / 4090
	01.06.2024	02.06.2024	DDr. Gartner Martin	Schalsersstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 / 64676
	08.06.2024	09.06.2024	Dr. Kastan Christina	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 / 63450
	15.06.2024	16.06.2024	Dr. Klammer Sandra	Innsbrucker Sträße 15	6130 Schwaz	05242 / 21015
	22.06.2024	23.06.2024	Dr. Kouhzed Arash	Dorf 17	6134 Vomp	05242 / 63511
	29.06.2024	30.06.2024	Dr. Krejci Florian	Dorfstraße 146	6212 Mauvrach	05243 / 5006

Schwaz

Reutte

Zahnärztlicher Notdienst

Vom 1.4.2024 bis 30.6.2024 | Jeweils 09:00–11:00 Uhr

	01.04.2024	01.04.2024	Dr. Skwara Sebastian	Oberndorferstraße 44	6322 Kirchbichl	05332 / 88678
	06.04.2024	07.04.2024	Dr. Sprinzl-Glockhofer Gudrun	Wildschönauerstraße, Niederau 215	6314 Wildschönau	05339 / 20088
	13.04.2024	14.04.2024	DDr. Stadlmann Josef	Kaiserbergstraße 33/II	6330 Kufstein	05372 / 62132
	20.04.2024	21.04.2024	DDr. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 / 63840
	27.04.2024	28.04.2024	Zahnärztin Winhart Ester	Josef-Lengauer-Straße 9	6341 Ebbs	05373 / 43502
	01.05.2024	01.05.2024	DDr. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 / 63840
	04.05.2024	05.05.2024	Dr. Astl Juan Carlos	Christian Plattner-Straße 4	6300 Wörgl	05332 / 23650
	09.05.2024	10.05.2024	Dr. Braunsberg Christiane	Brixentaler Straße 1	6364 Brixen im Thale	05334 / 30740
	11.05.2024	12.05.2024	Dr. Eichelbaum Johannes	Dorf 11	6345 Kössen	05375 / 29424
	18.05.2024	19.05.2024	Dr. Brückner Burkard	Sonnweg 1	6336 Langkampfen	05332 / 88168
	20.05.2024	20.05.2024	Dr. Fasel Christoph	Ingasse 52/2	6240 Pattenberg	05337 / 62382
	25.05.2024	26.05.2024	Dr. Endstrasser Eugen	Dorfstraße 43	6363 Westendorf	05334 / 30032
	30.05.2024	31.05.2024	DDr. Frischmann Peter	Clemens-Payr-Straße 7	6300 Wörgl	05332 / 72619
	01.06.2024	02.06.2024	Dr. Gebhardt Joachim	Rosenegg 50	6391 Fieberbrunn	05354 / 527700
	08.06.2024	09.06.2024	Dr. Gröbner Martin	Franz-Eiler-Straße 9	6370 Kitzbühel	05356 / 74847
	15.06.2024	16.06.2024	DDr. Golestani Anna	Maximilianstraße 17	6330 Kufstein	05372 / 62206
	22.06.2024	23.06.2024	Dr. Gundolf Irene	Lindenfeld 628	6232 Münster	05337 / 55055
	29.06.2024	30.06.2024	Dr. Kalhor Kimia	Pillseestraße 3a	6384 Waldring	05353 / 52310
	01.04.2024	01.04.2024	Dr. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 / 63436
	06.04.2024	07.04.2024	Dr. Rumlper Josef	Schweizergasse 26 a	9900 Lienz	04852 / 72200
	13.04.2024	14.04.2024	Zahnärztin Schläffer Constance	HNr. 122	9913 Abfalersbach	04846 / 53357
	20.04.2024	21.04.2024	Dr. Thonhauser Claudia	Muchargasse 15	9900 Lienz	04852 / 73535
	27.04.2024	28.04.2024	DDr. Troyer Isabella	Eduard-Wallnöfer-Straße 3	9971 Matrei in Osttirol	04875 / 20000
	01.05.2024	01.05.2024	Dr. Troyer Johann	Trioler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 / 65524
	04.05.2024	05.05.2024	Mag. Voynova Yoanna	HNr. 8	9920 Sillian	04842 / 51481
	09.05.2024	10.05.2024	DDr. Wieser Carola	Marcherstraße 3	9900 Lienz	04852 / 73400
	11.05.2024	12.05.2024	Dr. Wohlgenannt Gunhild	Muchargasse 19	9900 Lienz	04852 / 63630
	18.05.2024	19.05.2024	Dr. Girstmair Agnes	Tauernstraße 12	9971 Matrei in Osttirol	04875 / 52222
	20.05.2024	20.05.2024	Dr. Klauzner Florian	Amlacher Straße 2	9900 Lienz	04852 / 62466

Lienz

	04.05.2024	05.05.2024	Dr. Mravlag Rainer	Medrazerstraße 5	6166 Fulpmes	05225 / 62238
	09.05.2024	10.05.2024	noch offen			
	11.05.2024	12.05.2024	Dr. Kraus Gabriela	Bruder Willram-Straße 1	6067 Absam	05223 / 54166
Innsbruck-Land	18.05.2024	19.05.2024	Dr. Kirchler Sandra	Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1/1	6112 Wattens	05224 / 52926
	20.05.2024	20.05.2024	DDr. Pohl Michael	Birkengasse 4	6063 Rum	0512 / 267070
	25.05.2024	26.05.2024	Dr. Penz Dietmar	Fuxmaggengasse 16	6060 Hall in Tirol	05223 / 45707
	30.05.2024	31.05.2024	DDr. Preinndl Hannes	Kirchstraße 4	6068 Mills	05223 / 43389
	01.06.2024	02.06.2024	Zahnärztin Riede Ulrike	Richtergasse 2b	6094 Axams	05234 / 67351
	08.06.2024	09.06.2024	Dr. Schaber Bruno	Brennerstraße 83	6150 Steinach am Brenner	05272 / 2341
	15.06.2024	16.06.2024	DDr. Schönitzer Markus	Dorfstraße 154	6072 Lans	0512 / 377476
	22.06.2024	23.06.2024	Dr. Stroisch Arndt Frieder	Innsbrucker Straße 525	6100 Seefeld in Tirol	05212 / 20121
	29.06.2024	30.06.2024	Dr. Tursky Annika	Dorfstraße 17	6175 Kematen in Tirol	05232 / 2265
	01.04.2024	01.04.2024	DDr. Weger Marcellus	Rathausgalerien / Anichstraße 8/4	6020 Innsbruck	0512 / 571988
	06.04.2024	07.04.2024	MR Dr. Weigertstorfer Otto	Innrain 11A/Top B1	6020 Innsbruck	0512 / 565100
	13.04.2024	14.04.2024	Dr. Widmann Franziska	Leopoldstraße 50	6020 Innsbruck	0512 / 586655
	20.04.2024	21.04.2024	DDr. Wiesner Günter	Claudiastraße 9	6020 Innsbruck	0512 / 572895
	27.04.2024	28.04.2024	Dr. Zargar-Schaber Pendar	Innrain / Medicent 143	6020 Innsbruck	0512 / 90104040
	01.05.2024	01.05.2024	Dr. Aichholzer Christoph	Schneeburggasse 39	6020 Innsbruck	0512 / 275877
	04.05.2024	05.05.2024	Dr. Altmann Camilla	Maria-Theresien-Straße 23/III.	6020 Innsbruck	0512 / 583483
	09.05.2024	10.05.2024	Dr. Azizi-Cosgun Sabrina	Michael-Gaismaier-Straße 7/I	6020 Innsbruck	0512 / 586250
Innsbruck-Stadt	11.05.2024	12.05.2024	Dr. Bracco Stefan	Schützenstraße 46c	6020 Innsbruck	0512 / 204820
	18.05.2024	19.05.2024	Dr. Braunisch Till	Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße 30	6020 Innsbruck	0512 / 393340
	20.05.2024	20.05.2024	Dr. Ehrmann Helmut	Bürgerstraße 12/3.St.	6020 Innsbruck	0512 / 572600
	25.05.2024	26.05.2024	Dr. Fischer Bastian	Maria-Theresien-Straße 38	6020 Innsbruck	0512 / 589900
	30.05.2024	31.05.2024	Dr. Fischer Zsolt	Maria-Theresien-Straße 23/4	6020 Innsbruck	0512 / 57232510
	01.06.2024	02.06.2024	Dr. Gabauer-Fidalgo Michael	Innrain 14	6020 Innsbruck	0512 / 563366
	08.06.2024	09.06.2024	Dr. Gasser Georg	Kaiserjägerstraße 4a	6020 Innsbruck	0512 / 319783
	15.06.2024	16.06.2024	Dr. Gröger Joscha	Oswald-Redlich-Straße 6	6020 Innsbruck	0512 / 344177
	22.06.2024	23.06.2024	Dr. Haller Sven-Andreas	Hunoldstraße 12 Nord	6020 Innsbruck	0512 / 343505
	29.06.2024	30.06.2024	Dr. Hassl-Sevignani Astrid	Innstraße 7	6020 Innsbruck	0512 / 288918

Nachruf Hansjörg Füssinger

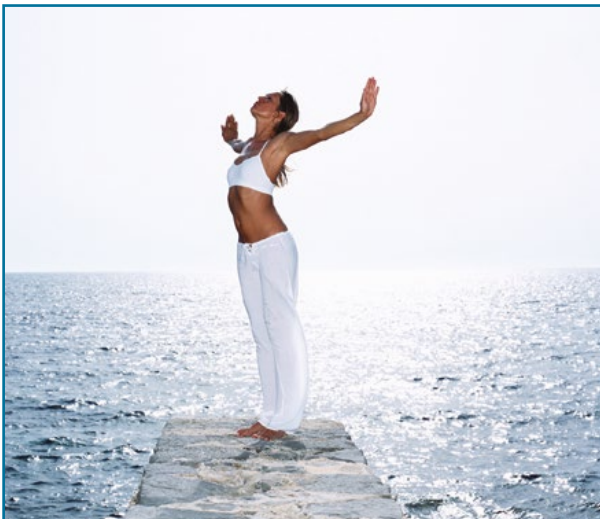
Für große Bestürzung hat bei uns die Nachricht von Hansjörg Füssingers Tod gesorgt. Hansjörg erfreute sich ob seiner großen Fachkenntnisse und stets freundlichen sowie positiven Art wohl nicht nur in der Kammer, sondern auch innerhalb der Kollegschaft großer Beliebtheit. Neben seiner Tätigkeit als CEO der Zahnärztesoftwarefirma Softdent hielt er unter anderem unzählige Vorträge bei Fortbildungsveranstaltungen der Tiroler Zahnärztekammer. Sein wahrer Schatz war aber nicht sein erfolgreiches Unternehmen sondern seine geliebte Familie. Er hinterlässt drei Kinder und seine Ehefrau, denen wir unser tiefstes Bedauern ausdrücken wollen.

Lieber Hansjörg, ruhe in Frieden!

Wir werden dein Andenken stets in Ehren halten!



Hansjörg Füssinger



Autorisierte Beratungskanzlei der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.

Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin,
mehr als nur eine Versicherung anzubieten –
eine Gesamtlösung

 **HOFER & PARTNER®**
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

6 Stellen für Innsbruck zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Wattens zum 1.7.2024 (ÖGK)

1 Stelle für Volders zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Neustift zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Fulpmes zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kirchberg zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kirchberg oder Reith zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für St. Johann i.T. zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für St. Johann i.T. zum 1.7.2024 (ÖGK)

1 Stelle für Fieberbrunn zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

3 Stellen für Kitzbühel zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kirchdorf zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Waidring zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Westendorf zum 1.7.2024 (ÖGK)

4 Stellen für Kufstein zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Wörgl zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Wörgl zum 1.7.2024 (ÖGK)

1 Stelle für Kramsach zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Thiersee zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Angerberg zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Ellmau zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Brixlegg zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Reith i.A. zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Söll zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Langkampfen zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Elbigenalp zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

3 Stellen für Reutte zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Ehrwald zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Schwaz zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Fügen zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Achenkirch zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Mayrhofen zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kaltenbach oder Aschau zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Stumm zum 1.7.2024 (ÖGK)

1 Stelle für Zell a.Z. zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Jenbach zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Matrei i.O. zum 1.7.2024 (ÖGK+BVAEB)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens 18. April 2024 an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- Schriftliches Ansuchen;
- Geburtsurkunde;
- ausführlicher Lebenslauf;
- Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (zB Facharzt Diplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde)
- schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
- Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
- Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Lan-

desausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punkteberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Reihungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen.

(Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at)

Ausschreibung von Kassenplanstellen für Kieferorthopädie

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV) vom 16.12.2014 werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sowie der in § 2 Abs. 1 des KFO-GV angeführten bundesweiten Sondersicherungsträger folgende kieferorthopädische Kassenplanstellen ausgeschrieben:

VERSORGUNGSREGION TIROL-WEST:

1 Stelle für den Bezirk Imst zum 1. Juli 2024

Die Berufung als Vertragskieferorthopäde erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens **19. April 2024** an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a. Schriftliches Ansuchen;
- b. Geburtsurkunde;
- c. ausführlicher Lebenslauf;
- d. Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR;
- e. Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- f. Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Facharzt Diplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde);
- g. Nachweis einer der Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. a bis lit. g der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden (z.B. Diplom für Fachzahnarzt für KFO, ABO- oder EBO-Befähigungsnachweis, Fortbildungsnachweis KFO der ÖZÄK);
- h. für jeden der gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. h der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden nachzuweisenden 20 KFO-Fälle (20 Multibracket Behandlungsfälle, die in den letzten 3 Jahren abgeschlossen wurden und im Rahmen

der selbstständigen Berufsausübung persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein müssen): Panorama- und Fernröntgen (Fernröntgen nur vor Beginn der Behandlung), Gesichtsfotos (en face und Profil), Mundfotos (frontal, Spiegelaufnahmen des Seitenzahnbereichs rechts und links, Spiegelaufnahmen von Oberkiefer und Unterkiefer) vor Beginn und nach Ende der Behandlung, Diagnose; Anstatt der Mundfotos können auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorgelegt werden. Sind die Mundfotos im Einzelfall für die Beurteilung nach PAR-Index unzureichend, sind auf Verlangen der von Landes Zahnärztekammer und Kasse eingerichteten paritätischen Expertenkommission zusätzlich binnen 7 Tagen auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorzulegen; i) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit als Kassenkie-

ferorthopäde keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Ziffer 6 lit. e der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden) ausgeübt wird;

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- i. Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
 - j. Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
 - k. Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragskieferorthopäden
 - l. Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten
 - m. Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden. Urkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol ausgeschriebene Stellen hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben.
- Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen.
- (Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at)**



FOTO: ADORSTOCK/THIPHAT



Beitragsermäßigungen im Wohlfahrtsfonds

Alle Teilnehmer:innen des Wohlfahrtsfonds haben gemäß den Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol einen Anspruch auf Ermäßigung der Wohlfahrtsfondsbeiträge, wenn die Höhe der Beiträge 18 Prozent der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen übersteigt („18-Prozent-Klausel“).

Die jährlichen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit umfassen die Summe aus den noch nicht um Betriebsausgaben, Sonderausgaben und Werbungskosten verminderten

- a.** Bruttoeinnahmen (= Umsatz) aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit,
- b.** einem dem Geschäftsanteil an einer Gruppenpraxis entsprechenden Anteil am Umsatz (Umsatzanteil) unabhängig von dessen Ausschüttung – und
- c.** dem monatlichen Bruttogrundgehalt aus unselbstständiger ärztlicher Tätigkeit samt sonstiger Zulagen (z. B. Lohnausgleichszu-

lage, Personal- und Verwaltungsdienstzulage), Zuschlägen und ärztlichen Honoraren bzw. Sonderklassegebühren (z. B. Poolgelder), aber ohne Zulagen und Zuschläge nach § 68 EStG 1988 (= Schmutz-Erschwernis-Gefahrenzulage; Überstundenzuschlagspauschale) und sonstige Bezüge nach § 67 EStG 1988 (13. u. 14. Monatsbezug – Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration).

Zusätzlich zu dieser gesetzlich vorgegebenen Regelung kann der Verwaltungsausschuss als zuständiges Gremium bei Vorliegen sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag ordentlicher Kammerangehöriger eine Er-

mäßigung oder in Härtefällen den Nachlass der Wohlfahrtsfondsbeiträge gewähren. Dazu hat der Verwaltungsausschuss zuletzt im Jahr 2019 in einer Richtlinie diese berücksichtigungswürdigen Umstände wie folgt beschlossen:

Richtlinie für die Ermäßigung von Beiträgen

Der Verwaltungsausschuss ist den in § 108a ÄrzteG festgelegten Grundsätzen verpflichtet. Danach ist bei der Beitragseinhebung die finanzielle Sicherstellung der Leistungen des Wohlfahrtsfonds unter Berücksichtigung seiner Erfordernisse, seines dauernden Bestands

Eine Berücksichtigung hoher Betriebsausgaben bei Eröffnung einer Praxis erfolgt jedenfalls dadurch, dass über Antrag für das erste Praxisjahr bei erstmaliger Eröffnung einer ärztlichen Niederlassung in Tirol hinsichtlich der Beiträge zur Altersversorgung nur die Grundrente, nicht aber die Ergänzungs- und Individualrente vorgeschrieben wird (= Ermäßigung im ersten Praxisjahr).

Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse allein stellen ohne das Hinzutreten besonderer Gründe keine ausreichende Basis für eine Ermäßigung dar. Geringe Einnahmen werden bereits über die sogenannte „18-Prozent-Klausel“ berücksichtigt. Wird zusätzlich ein außergewöhnliches Ereignis glaubhaft gemacht, so ist bei der Entscheidung darauf zu achten, ob bzw. in welchem Umfang von einem eigenen Verschulden der Antragsteller:innen auszugehen ist.

Berücksichtigungen möglich

Ein berücksichtigungswürdiger Umstand liegt auch vor, wenn durch eine Erkrankung von Wohlfahrtsfondsteilnehmer:innen bzw. von nahen Familienangehörigen die Möglichkeit zur Beitragsleistung schwerwiegend beeinträchtigt wird. Krankenunterstützungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds und Versicherungs- bzw. Schadenersatzleistungen Dritter sind in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Weiters kann eine außergewöhnliche Belastung durch gesetzliche Sorgepflichten eine Ermäßigung begründen. Dazu ist im Einzelfall auf die Stellung der Wohlfahrtsfondsteilnehmer:innen als Alleinverdiener:innen, Alleinerzieher:innen bzw. auf Anzahl und Alter der Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen. Auch außergewöhnliche Aus- bzw. Fortbildungskosten kommen in Betracht, wenn diese für den beruflichen Werdegang nachvollziehbar begründet erforderlich erscheinen. Bei der dem Verwaltungsausschuss zukommenden Ermessensentscheidung ist der jeweilige Lebenssachverhalt zugrunde zu legen. Die Punkte der Richtlinie stellen daher keine abschließende Aufzählung dar. Die Beurteilung von in dieser Richtlinie nicht erwähnten Fallkonstellationen wird durch den Verwaltungsausschuss aber unter analoger Heranziehung der genannten Entscheidungsmaßstäbe erfolgen.

Wohlfahrtsfondsteilnehmer:innen haben im Antrag selbstständig jene berücksichtigungswürdigen Umstände geltend und wenn möglich über Urkunden glaubhaft zu machen, welche das Ansuchen belegbar begründen sollen. Rückwirkende Ermäßigungen von über einem

Monat sind nur bei rechtfertigender Begründung möglich, weshalb der Ermäßigungsantrag nicht im Vorhinein gestellt wurde.

Fristgerechte Einreichungen

Unabhängig von den Voraussetzungen dieser Ermäßigungsrichtlinie sind dem:der Wohlfahrtsfondsteilnehmer:in bei Darlegung der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds so zu ermäßigen, dass diese gemäß gesetzlicher und satzungsgemäßer Grundlage 18 Prozent der Einnahmen nicht übersteigen. Hinweis: Eine durch Ermäßigung, aus welchem Grund auch immer, geringere Beitragsleistung führt zu einem entsprechend verminderten Leistungsanspruch bzw. bei gänzlicher Beitragsbefreiung zum Entfall eines diesbezüglichen Leistungsanspruchs der Wohlfahrtsfondsteilnehmer:innen und deren Angehörigen gegenüber dem Wohlfahrtsfonds. Bitte beachten Sie auch die fristgerechte Einbringung von Ermäßigungsansuchen z. B. aufgrund veränderter Sachverhalte wie Art der Berufsausübung oder Änderung der Einkommenssituation (Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz, (Väter-)Karenz, Wechsel in die Niederlassung etc.). Die Ermäßigung gilt in der Regel für längstens eine Jahresperiode, und wird spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums kein begründetes Verlängerungsansuchen gestellt, so wird die Vorschreibung wiederum auf die nach aktueller Beitragsordnung geltenden fixen Höchstbeitragsätze umgestellt.

und seiner Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die demografische Entwicklung macht die Bildung wesentlicher Rücklagen für zukünftige Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds erforderlich. Daher ist das dem Verwaltungsausschuss in der Satzung eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung über Ansuchen um Beitragsermäßigungen grundsätzlich nicht zu weitgehend zu handhaben.

Bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Umstands kann seitens des Verwaltungsausschusses eine Ermäßigung gewährt werden. Von einem derartigen Umstand im Sinne der Satzung des Wohlfahrtsfonds wird nur bei einem außergewöhnlichen Ereignis ausgegangen, welches die Möglichkeit der Beitragsleistung durch die Antragsteller:innen ohne wesentliches Eigenverschulden schwerwiegend beeinträchtigt. Ein außergewöhnliches Ereignis mit kurz dauernder Wirkung wird ins Verhältnis zu einem angemessenen Beitragszeitraum gesetzt, etwa zu einem Beitragshalbjahr.

Hohe Betriebsausgaben nach Eröffnung einer Praxis („Anlaufkosten“) treten regelmäßig auf. Sie stellen daher nur bei Vorliegen besonderer Gründe ein außergewöhnliches Ereignis dar.

Wohlfahrtsfonds – Beitragsermäßigungen

Achtung Antragsprinzip:

- Antragsstellung an die Abteilung Wohlfahrtsfonds (Ärzttekammer) nicht vergessen
- Ermäßigungsvoraussetzungen melden (z. B. Teilzeitbeschäftigung; Mutterschutz, (Väter-)Karenz, Wechsel in die Niederlassung)
- Prüfung der Bemessungsgrundlage (18-Prozent-Klausel)
- Auskunft durch Mitarbeiter:innen in der Abteilung Wohlfahrtsfonds:
Fr. Katharina Kroesbacher, kroesbacher@aektiro.at, Tel. 0512-52058 DW 127
Hr. Peter Zöhler, zoehrer@aektiro.at, Tel. 0512-52058 DW 137
Überblick und Erstinformation auf unserer Website: www.aektiro.at



FOTO: ADOBESTOCK/ROBERTKESICKE

Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 6.3.2024: 533

STICHTAG	NIEDERGELASSENE ZAHNÄRZTE		ANGESTELLTE ZAHNÄRZTE		WOHNSITZZAHNÄRZTE	
	5.12.2023	6.3.2024	5.12.2023	6.3.2024	5.12.2023	6.3.2024
IMST	28	27			4	4
INNSBRUCK-LAND	75	75			24	24
INNSBRUCK-STADT	119	121	48	48	29	30
KITZBÜHEL	38	37			4	5
KUFSTEIN	59	58	1	1	4	5
LANDECK	17	17			5	6
LIENZ	21	21			0	0
REUTTE	12	12	1	1	1	1
SCHWAZ	34	34	1	1	6	6
GESAMT	403	402	50	50	77	81

Standesänderungen vom 5.12.2023 bis 6.3.2024

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Arnold Beuchert zum 1.1.2024;
- Dr. med.dent. Aline Ndayisaba zum 15.1.2024;
- Dr. med.dent. Hannah Passler zum 16.1.2024;
- Dr. med.dent. Katja Neuner zum 1.2.2024;
- Dr. med.dent. Ahmed El-Shafie MSc zum 1.2.2024;
- Dr. med.dent. Melanie Vojtisek zum 9.2.2024;
- Dr. med.dent. Dominik Hofmeier zum 12.2.2024;
- Dr. med.dent. Daniel Lindel zum 14.2.2024;
- Dr. med.dent. Sabine Frisch zum 19.2.2024;
- Dr. med.dent. Daniela Hauber MSc zum 27.2.2024;
- Dr. med.dent. Mirjana Matic zum 1.3.2024;

Praxiseröffnungen:

- Dr-medice Bogdan-Gabriel Iacob, 6471 Arzl i.P., Dorfstraße 36 zum 1.1.2024;
- Dr. med.dent. Lisa Jäger-Larcher, 6410 Telfs, Marktplatz 3 zum 1.1.2024;
- Dr. med.dent. Manuela Plank, 6175 Kematen, Auweg 2 zum 3.1.2024;
- Dr. med.dent. Carolin Krabbe, 6020 Innsbruck, Innrain 143 zum 10.1.2024;
- Dr. med.dent. Ahmed El-Shafie, 6130 Schwaz, Wopfnerstraße 3a zum 1.2.2024;
- Dr. med.dent. Sabine Frisch, 6020 Innsbruck, Innstraße 7/5 zum 19.2.2024;
- Dr. med.dent. Mirjana Matic, 6330 Kufstein, Kreuzgasse 2 zum 1.3.2024;

Praxisschließungen:

- Dentist Johann Knapp, 6460 Imst zum 30.11.2023;

- Dr. Andreas Wutsch, 6471 Arzl i.P. zum 31.12.2023;
- Dr. Harald Jaudl, Kirchdorf zum 31.12.2023;
- Dr. med.dent. Thomas Czekalla, Wörgl zum 31.12.2023;
- Dr. Adelheid Beimbach, Axams zum 31.12.2023;
- Dr. med.dent. Sebastian Patjek, Schwaz zum 31.12.2023;
- DDr. Bernhard Günther, Jenbach zum 31.12.2023 - Zweitordination;
- Dr. med.dent. Carolin Krabbe, Völs zum 9.1.2024;
- Zahnarzt Oliver Münzel, Innsbruck zum 31.1.2024;
- Dr. Hans Schroll, Kufstein zum 29.2.2024;

Praxisverlegungen:

- Dr. med.dent. Natalie Schenz-Spasic MSc: von 6020 Innsbruck, Museumstraße 1 → 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 44 zum 1.1.2024;
- Dr. med.dent. Oliver Spasic M.Sc: von 6020 Innsbruck, Museumstraße 1 → 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 44 zum 1.1.2024;

Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- Dentist Johann Knapp zum 1.12.2023;
- Dr. Adelheid Beimbach zum 1.1.2024;
- Univ.-Doz. DDr. Herbert Schäffer zum 1.1.2024;
- Zahnarzt Oskar Bender zum 1.1.2024;

1. Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Innsbruck: 1.4.2024 – Dr. med.dent. Raffaella Falkner (ÖGK+BVAEB)
- Imst: 1.4.2024 – Dr. med.dent. Mathias Keller (ÖGK+BVAEB)
- Kufstein: 1.3.2024 – Dr. med.dent. Mirjana Matic (ÖGK+BVAEB)



Details

Termine: Fr. 20. / Sa. 21. Sept. 2024
Fr. 11. / Sa. 12. Okt. 2024
Fr. 08. / Sa. 09. Nov. 2024
Fr. 29. / Sa. 30. Nov. 2024
Fr. 13. / Sa. 14. Dez. 2024
Fr. 10. / Sa. 11. Jan. 2025
Fr. 31.01. / Sa. 01.02. 2025
Fr. 21. / Sa. 22. Feb. 2025
Fr. 07. / Sa. 08. März 2025
Fr. 21. / Sa. 22. März 2025
Sa. 05. April 2025

Kosten: € 4.600,-

Zeiten: freitags 12:00 – 18:00 Uhr
samstags 08:00 – 16:00 Uhr

Kursort: Tiroler Zahnprophylaxe
Akademie
Fischnerstr. 4 | 6020 Innsbruck

Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Auslandstransaktionen

Wenn ein:e Zahnmediziner:in aus anderen EU Mitgliedstaaten Gegenstände erwirbt oder dort Leistungen in Anspruch nimmt, kann dies zu einem sogenannten innergemeinschaftlichen Erwerb oder „Reverse-Charge-Fall“ führen.

Diese beiden Sachverhalte werden im Folgenden erläutert. Beiden Fällen gemeinsam ist, dass dafür eine sogenannte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) benötigt wird. Diese wird auf Anfrage vom Finanzamt vergeben und muss unbedingt schon vor der Verwirklichung der entsprechenden Tatbestände vorliegen.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Sie kaufen regelmäßig oder auch nur sporadisch Gegenstände (z.B. Ärztebedarf, medizinisch-technische Geräte, einen PKW etc.) in anderen EU-Staaten? Um teure Fehler zu vermeiden, gilt es 2 Fälle zu unterscheiden:

Der Ausnahmefall

Sie haben

a. neben den umsatzsteuerfreien ärztlichen Honoraren auch umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt (z. B. für Vorträge oder Gerichtsgutachten)

oder

b. im Vorjahr um mehr als 11.000 € im EU-Raum eingekauft

oder

c. heuer bereits so viel eingekauft, dass Sie nun mit dem aktuellen Kauf in Summe die 11.000 Eurogrenze überschreiten.

Folge

In obigen Fällen hat Österreich das Besteuerungsrecht, d.h. Sie müssen für die Einkäufe im EU-Ausland Erwerbsteuer an das Österreichische Finanzamt abführen.

Was ist zu tun?

- Sie bezahlen nur den Nettopreis ohne Umsatzsteuer, da Sie ja an das Österreichische Finanzamt die Umsatzsteuer abführen müssen.
- Die ausländische Firma fakturiert netto und bringt Ihre und die eigene UID-Nummer auf der Rechnung an.
- Sie bzw. Ihr Steuersachbearbeiter gibt eine

Umsatzsteuervoranmeldung ab, in der dieser Vorgang deklariert wird und Sie zahlen die Umsatzsteuer an Ihr Finanzamt.

Der Regelfall

Bei Ihnen ist keine der obigen Voraussetzungen **a) – c)** erfüllt.

Folge

Sie müssen die ausländische Umsatzsteuer bezahlen und haben dafür nichts mit der Erwerbsteuer zu tun.

Was ist zu tun?

In diesem Fall darf dem Verkäufer die UID-Nummer nicht bekannt gegeben werden. Die Rechnung wird dann der Umsatzsteuer des Lieferlandes (Deutschland z.B. 19%) ausgestellt und bezahlt.

Reverse-Charge:

Dieses Vehikel sollten Sie kennen

NOTFALL PRAXIS

IN DER ZAHNÄRZTLICHEN

Sa. 05. Oktober 2024 | CW-Consult GmbH | € 192,- inkl. MwSt.



Seminar

Datum: Samstag, 05. Oktober 2024

Uhrzeit: 08.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Ort: CW-Consult GmbH;

Fischnalerstr. 4; 6020 Innsbruck

Preis: € 192,- p.P.inkl. MwSt.

(10% Sondernachlass ab 3 Personen)

Leitung: Freiwillige Rettung Innsbruck

Zielgruppen: Praxisteams

(Zahnärztinnen und Praxismitarbeiterinnen)

Inhalte: In der theoretischen Einführung werden das Notfallmanagement sowie die anzuwendenden Maßnahmen besprochen. Im praktischen Teil werden die Grundlagen praxisnahe demonstriert und geübt.

Es gibt Fälle, in denen das Finanzamt die Umsatzsteuer nicht, wie üblich, beim Lieferanten, sondern seltsamerweise bei dessen Kunden kassiert. Dieses Phänomen wird als Reverse-Charge bezeichnet und bedeutet „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“. Dazu kommt es dann, wenn ein Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat für einen Unternehmer in Österreich bestimmte Leistungen erbringt und selbst in Österreich weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Beispielfälle

- In Röntgengerät geht kaputt und Sie beauftragen eine deutsche Firma mit der Reparatur. Diese schickt einen Techniker über die Grenze zu Ihnen, der die Arbeiten bei Ihnen vor Ort vornimmt.
- Sie lassen von einem deutschen Filmteam in Deutschland einen Werbefilm für Ihre in Österreich befindliche Zahnarztpraxis produzieren.
- Eine deutschen Werbeagentur erstellt Ihre Homepage.

In obigen Fällen hat Österreich das Besteuerungsrecht, da als Leistungsort nach der aktuellen Rechtslage Österreich gilt. Haben die jeweils beauftragten deutschen Unternehmer in Österreich keinen Sitz und auch keine Betriebsstätte, so geht die Steuerschuld auf Sie als Empfänger der Leistung über.

Was ist zu tun?

- Sie bezahlen nur den Nettopreis ohne USt, da Sie ja an das Österreichische Finanzamt die Umsatzsteuer abführen müssen.
- Die deutsche Firma fakturiert netto und bringt Ihre und die eigene UID-Nummer sowie einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf der Rechnung an.
- Sie bzw. Ihr Steuersachbearbeiter gibt eine entsprechend ausgefüllte Umsatzsteuervoranmeldung ab und Sie zahlen die Umsatzsteuer an Ihr Finanzamt.

Konsultieren Sie in Zweifelsfällen bitte Ihren Steuerberater. So stellen Sie sicher, dass Reverse-Charge erkannt und korrekt abgewickelt wird. Andernfalls kann es passieren, dass Sie anlässlich einer Betriebsprüfung doppelt zum Handkuss kommen, da Sie zur bereits fälschlicherweise bezahlten deutschen Umsatzsteuer dann auch noch die Österreichische Umsatzsteuer abführen müssen.




TEAM JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUERBERATER



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.

Das Flexible Prophylaxe-Gerät

Sie suchen ein neues Prophylaxe-Gerät für Ihre Praxis?
B.A. International Ultimate UC500L ist die richtige Wahl.

Ausgestellt auf der WID am Stand E01
können Sie das neue Prophylaxe-Gerät
von B.A. International testen.

Art.Nr.1095508

€5.350,-

B.A. Ulticlean Combi
UC500L Prophylaxe-
Gerät

Art.Nr.9103867

€5.950,-

B.A. Ulticlean Combi
UC500L Prophylaxe-
Gerät + Cart + 8 x 300g
Prophylaxepulver
Zitrone

Art.Nr.9103866

€5.950,-

B.A. Ulticlean Combi
UC500L Prophylaxe-
Gerät + Cart + 8 x 300g
Prophylaxepulver
Minze



Scannen und
mehr erfahren!

